



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mainburg (Kindertageseinrichtungen – Gebührensatzung)

vom 06. Mai 2024



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mainburg (Kindertageseinrichtungen - Gebührensatzung)

vom 06. Mai 2024

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Gebührenermäßigung
- § 7 Verpflegungsgeld

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

- § 8 Inkrafttreten

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Mainburg folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungen-Satzung) Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am Ersten eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge laut Gebührenbescheid eigenständig bei Fälligkeit auf eines der Bankkonten der Stadt Mainburg einzuzahlen. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.
- (2) Innerhalb einer Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der Fünf-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten an mindestens zehn Tagen im Monat überzogen, erfolgt die Abrechnung mit dem Gebührensatz, welcher sich aufgrund der zeitlichen Überschreitung ergibt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

- a) Für die städtische Kinderkrippe bei

			5 Tage/Wo.
mehr als	bis	einschließlich	
2	bis	3 Std. Buchungszeit	150,00 €
3	bis	4 Std. Buchungszeit	180,00 €
4	bis	5 Std. Buchungszeit	210,00 €
5	bis	6 Std. Buchungszeit	240,00 €
6	bis	7 Std. Buchungszeit	270,00 €
7	bis	8 Std. Buchungszeit	300,00 €

- b) Für die städtischen Kindergärten bei

mehr als	bis	einschließlich	
3	bis	4 Std. Buchungszeit	100,00 €

4	bis	5 Std. Buchungszeit	120,00 €
5	bis	6 Std. Buchungszeit	140,00 €
6	bis	7 Std. Buchungszeit	160,00 €
7	bis	8 Std. Buchungszeit	180,00 €
8	bis	9 Std. Buchungszeit	200,00 €
Über		9 Std. Buchungszeit	220,00 €

- (2) Das Entgelt für die Mittagsverpflegung (§ 7) ist in den Gebühren für eine Ganztagsbetreuung nicht enthalten. Für die Beschaffung von Spielmaterial wird kein gesondertes Entgelt erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird die Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder auf folgende Sätze ermäßigt:
 - a) Für die städtische Kinderkrippe bei

		für das zweite Kind	für das dritte und die weiteren Kinder
mehr als	bis einschließlich		
2	bis 3 Std. Buchungszeit	105,00 €	90,00 €
3	bis 4 Std. Buchungszeit	126,00 €	108,00 €
4	bis 5 Std. Buchungszeit	147,00 €	126,00 €
5	bis 6 Std. Buchungszeit	168,00 €	144,00 €
6	bis 7 Std. Buchungszeit	189,00 €	162,00 €
7	bis 8 Std. Buchungszeit	200,00 €	170,00 €

- b) Für die städtischen Kindergärten bei

		für das zweite Kind	für das dritte und die weiteren Kinder
mehr als	bis einschließlich		
3	bis 4 Std. Buchungszeit	70,00 €	60,00 €
4	bis 5 Std. Buchungszeit	84,00 €	72,00 €
5	bis 6 Std. Buchungszeit	98,00 €	84,00 €
6	bis 7 Std. Buchungszeit	112,00 €	96,00 €
7	bis 8 Std. Buchungszeit	126,00 €	108,00 €
8	bis 9 Std. Buchungszeit	140,00 €	120,00 €
Über	9 Std. Buchungszeit	154,00 €	132,00 €

- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nrn. 4 b, 5 a KAG i. V. m. § 163 und 227 AO).

Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner beizubringen.

- (3) Beitrags- und Gebührenzuschüsse des Freistaates Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V.m.

§ 21 AVBayKiBiG ermäßigen die Gebühr nach § 5 Absatz 1 bzw. § 6 Absatz 1 dieser Satzung, jedoch höchstens in Höhe des Gebührensatzes.

§ 7 Verpflegungsgeld

- (1) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen sowie die Nutzung des Getränkeangebots wird ein tägliches Verpflegungsgeld in Höhe des jeweiligen Selbstkostenpreises der Stadt eingehoben.
- (2) Das Verpflegungsgeld fällt an Tagen nicht an, an denen die Abbestellung bis 8.30 Uhr desselben Tages erfolgt ist. Bei späterer Abbestellung wird der volle Betrag in Rechnung gestellt, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (3) Das Verpflegungsgeld wird am jeweiligen Monatsende fällig und ist innerhalb von zwei Werktagen zu bezahlen.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 19. Mai 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juni 2023 tritt mit Ablauf des 31. August 2024 außer Kraft.

Mainburg, 06. Mai 2024
Stadt Mainburg

Helmut Fichtner
Erster Bürgermeister